

Benutzungsordnung
für die Benutzung der Schutzhütte am Kinderspielplatz
in der Ortschaft Adlum

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Räumen (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) in der Gemeinde Harsum wird für die Schutzhütte am Kinderspielplatz in der Ortschaft Adlum folgende

Benutzungsordnung

erlassen:

Präambel

Die Schutzhütte ist eine Einrichtung der Ortschaft Adlum, die allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung steht. Die Benutzer werden gebeten, die Schutzhütte pfleglich zu behandeln, sie nicht zu beschädigen oder zu beschmieren, damit sie auch künftigen Generationen zur Verfügung steht.

§ 1

Zweck der Schutzhütte

Die Schutzhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Harsum. Sie wird zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzung

1. Die Schutzhütte kann, soweit sie nicht nach Absatz 2 für einen besonderen Zweck genutzt wird, jederzeit von allen Personen als kurzzeitiger Aufenthaltsort genutzt werden.
2. Gruppen können die Schutzhütte für eine gemeinsame Veranstaltung nutzen, wenn sie die Nutzung mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister angezeigt haben und dieser oder dieser seine Zustimmung erteilt hat.

Die Zustimmung wird entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Benutzungsanzeige erteilt.

§ 3 Obhut und Betreuung

1. Die Schutzhütte steht unter der Obhut und Aufsicht des Ortsrates Adlum.
2. Die Betreuung der Schutzhütte obliegt der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister. Sie bzw. er übt das Hausrecht aus. Ihren bzw. seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Bewirtschaftung

Die Schutzhütte wird nicht bewirtschaftet; Getränke und Speisen können von den Benutzern mitgebracht werden.

§ 5 Benutzungsentgelt

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 6 Nutzung der Toilettenanlagen

Bei Nutzung der Schutzhütte nach § 2 Abs. 2 können auch die Toilettenanlagen auf dem Spiel- und Sportplatz genutzt werden. Die Nutzung ist mit der oder dem Beauftragten für die Toilettenwagen abzusprechen.

Für die Nutzung der Toilettenanlagen wird ein freiwilliges Entgelt zur Deckung der Kosten erbeten. Das Entgelt ist der oder dem Beauftragten nach der Nutzung auszuführen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der Schutzhütte und der Toilettenwagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzerinnen und Benutzer stellen die Gemeinde Harsum von allen Haftungsansprüchen frei, welche durch Schäden von Benutzerinnen und Benutzer oder sonstiger Personen diesen entstehen können.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Gemeinde Harsum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung an der Schutzhütte und den Toilettenwagen verursachen.

§ 8
Sonstige Vorschriften

Bei der Benutzung der Schutzhütte ist folgende Punkte zu beachten:

- Die Schutzhütte und das umliegende Gelände ist nach der Nutzung ordnungsgemäß zu säubern.
- Durch die Nutzung dürfen sich unbeteiligte Personen sowie die Anwohnerschaft nicht in ihrer Ruhe gestört oder belästigt fühlen. Musikdarbietungen sowie Benutzung von Lautsprechanlagen und Tonwiedergabegeräten sind in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.
- Schäden aller Art sind von der oder dem Verantwortlichen unverzüglich der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister zu melden.

Harsum, den

Kemnah
Bürgermeister